

KLEIKAMP ■ MEYER ■ BARTSCH

Rechtsanwälte | Dresden



KLEIKAMP ■ MEYER ■ BARTSCH ■ Ostra-Allee 11 ■ 01067 Dresden

Landratsamt Sächsische Schweiz-
Osterzgebirge
Der Landrat
Herrn Michael Geisler
Schloßhof 2/4
01796 Pirna

per E-Mail: landrat@landratsamt-pirna.de

Dresden, den 12.05.2026

Unser Aktenzeichen: 500/25/MY/bc/ur (*Bitte stets angeben*)

Ihr Zeichen:

RA Meyer

Ihr Schreiben vom: 08.05.2026

**Betreff: Beanstandung des Kreistagsbeschlusses
vom 24.11.2025 / Haushaltssatzung 2026 / Kreisum-
lage – künftige Informationsgrundlage bei Haus-
halts- und Kreisumlagebeschlüssen**

Sehr geehrter Herr Landrat Geisler,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug
auf Ihr Schreiben vom 08.05.2026 sowie auf das vo-
rangegangene Telefonat mit Ihrem Büroleiter.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantin, der
Gruppe Konservative Mitte im Kreistag des Landkrei-
ses Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, nehmen wir
Ihre Mitteilung zur Kenntnis, wonach Sie die Leiterin
des Amtes für Finanzverwaltung bereits angewiesen
haben, bei der künftigen Haushaltsplanung umfangrei-

DR. JOCHEN KLEIKAMP
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Bau- und Architektenrecht

NORBERT MEYER
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Strafrecht

CHRISTIAN BARTSCH
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Familienrecht

BEATRICE DUDEK-MOSERT
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Miet- und WEG-Recht
Fachanwältin für Bau- und Architekten-
recht

KLEIKAMP ■ MEYER ■ BARTSCH

Ostra-Allee 11
01067 Dresden

Telefon: +49351 49703 0
Telefax: +49351 49703 99
E-Mail: info@ra-kmd.de
Web: www.ra-kmd.de

BANKVERBINDUNG

Commerzbank Dresden
IBAN: DE06 8504 0000 0108 4300 00
BIC: COBADEFFXXX

Deutsche Bank AG
IBAN: DE75 8707 0024 0511 2230 00
BIC: DEUTDE33HAN

Deutsche Bank AG (Anderkonto)
IBAN: DE50 8707 0024 0537 1661 00
BIC: DEUTDE33HAN

cher über die Ergebnisse aus der Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Kommunen zu informieren. Weiter teilen Sie mit, dass die Beratungsunterlagen der Kreisräte künftig, insbesondere vor der Beschlussfassung über die kommende Haushaltssatzung des Landkreises, in ihrem Umfang und ihrer Informationstiefe erweitert werden sollen.

Diese Erklärung wird ausdrücklich begrüßt.

Vor diesem Hintergrund sieht unsere Mandantin davon ab, die bereits vorbereitete gerichtliche Auseinandersetzung wegen der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2026 und der Erhöhung der Kreisumlage weiter zu betreiben.

Dies erfolgt jedoch ausdrücklich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, ohne Aufgabe des bisherigen Rechtsstandpunktes und ohne Präjudiz für künftige Haushalts- und Kreisumlageverfahren.

Unsere Mandantin hält ausdrücklich daran fest, dass die Informationsgrundlage für die Beschlussfassung des Kreistages am 24.11.2025 aus ihrer Sicht nicht den rechtlichen Anforderungen genügt. Dies wurde bereits ausführlich gegenüber der Landesdirektion Sachsen dargelegt und begründet. Insbesondere fehlte es nach diesseitiger Auffassung an einer hinreichend konkreten, nachvollziehbaren und gemeindebezogenen Darstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Die im Vorbericht enthaltenen zusammenfassenden und aggregierten Angaben waren aus unserer Sicht nicht geeignet, den Kreistagsmitgliedern eine eigenständige rechtliche und tatsächliche Beurteilung zu ermöglichen, ob die verfassungsrechtlich geschützte finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden durch die Kreisumlageerhöhung gewahrt bleibt. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die fehlende Darstellung zahlungswirksamer Kenngrößen, namentlich des laufenden Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit der einzelnen Städte und Gemeinden sowie dessen mittelfristiger Entwicklung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Landkreis bei der Festsetzung der Kreisumlage verpflichtet, nicht nur seinen eigenen Finanzbedarf, sondern auch den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. Diese Grundlagen müssen dem entscheidenden Organ, also dem Kreistag, in geeigneter Weise vorliegen. Eine lediglich verwaltungsinterne Bewertung oder eine stark verdichtete Gesamtdarstellung genügt insoweit nicht, wenn die Kreistagsmitglieder dadurch nicht in die Lage versetzt werden, die Auswirkungen der Kreisumlage auf die finanzielle Mindestausstattung der einzelnen Gemeinden sachgerecht zu beurteilen.

Unsere Mandantin nimmt zur Kenntnis, dass Sie weiterhin davon ausgehen, die Kreisräte seien im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt 2026 ausreichend informiert worden. Dieser Einschätzung wird ausdrücklich widersprochen.

Die nunmehr von Ihnen angekündigte Erweiterung der Informationsgrundlage für künftige Haushaltsberatungen bestätigt vielmehr, dass jedenfalls ein erheblicher zusätzlicher Informationsbedarf bestand und besteht. Gerade dieser Informationsbedarf war Gegenstand der bisherigen Beanstandungen unserer Mandantin.

Für das Haushaltsverfahren 2027 erwartet unsere Mandantin daher eine substantielle und rechtzeitig vorgelegte Verbesserung der Unterlagen. Hierzu gehören aus unserer Sicht insbesondere eine kommunenscharfe und nachvollziehbare Darstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Entwicklung des Ergebnishaushalts, die Liquiditätslage, der laufende Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, die Entwicklung von Rücklagen und Basiskapital, die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten sowie die Auswirkungen verschiedener möglicher Kreisumlagesätze auf die jeweiligen kommunalen Haushalte.

Ferner wird erwartet, dass entsprechende Unterlagen nicht lediglich in Ausschüssen mündlich erläutert oder kurzfristig präsentiert werden, sondern den Kreistagsmitgliedern rechtzeitig, vollständig und dauerhaft zugänglich gemacht werden, damit eine eigenständige Prüfung und politische wie rechtliche Bewertung möglich ist.

Sollte der Landkreis im Verfahren zur Haushaltssatzung 2027 bzw. bei einer erneuten Festsetzung oder Erhöhung der Kreisumlage die nunmehr angekündigte transparente und vertiefte Darstellung nicht in rechtlich ausreichender Weise umsetzen, behält sich unsere Mandantin ausdrücklich sämtliche rechtlichen Schritte vor.

Dies umfasst insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein,

- die Geltendmachung organschaftlicher Rechte im kommunalverfassungsrechtlichen Organstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht,
- Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 VwGO, soweit Eilbedürftigkeit gegeben ist,
- die gerichtliche Feststellung einer Verletzung der Mitwirkungs- und Informationsrechte der Kreisräte,
- die gerichtliche Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandekommens entsprechender Kreistagsbeschlüsse,
- sowie die Unterstützung betroffener Städte und Gemeinden bei der Überprüfung von Kreisumlagebescheiden oder sonstigen rechtlichen Schritten gegen eine aus ihrer Sicht unzulässige Umlagebelastung.

Unsere Mandantin geht davon aus, dass Ihre Ankündigung nicht lediglich deklaratorischen Charakter hat, sondern im kommenden Haushaltsverfahren tatsächlich zu einer rechtlich belastbaren, transparenten und prüffähigen Entscheidungsgrundlage für sämtliche Kreistagsmitglieder führt.

Zur Vermeidung weiterer rechtlicher Auseinandersetzungen regen wir an, frühzeitig vor Beginn der Haushaltsberatungen 2027 abzustimmen, welche konkreten Kennzahlen und Unterlagen den Kreisräten zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden vorgelegt werden sollen. Dies dürfte nicht nur zur Rechtssicherheit des Verfahrens beitragen, sondern auch dem von Ihnen selbst angesprochenen Informationsbedürfnis der Kreisräte besser gerecht werden.

Da sich unsere Tätigkeit in dieser Angelegenheit damit erledigt hat, überreichen wir im Anhang unsere abschließende Kostennote, verbunden mit der höflichen Bitte um Zahlungsausgleich. Der unserer Kostennote zugrundeliegende Gegenstandswert entspricht Ziffer 22.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Rechtsanwälte
Kleikamp Meyer Bartsch

Norbert Meyer
Rechtsanwalt